

Den Angehörigen Streit ersparen

Die „gesetzliche Erbfolge“ tritt immer dann ein, wenn der Erblasser (Juristen bezeichnen damit die Person, die ihr Erbe hinterlassen hat, nicht etwa die im Tode „erblasst“ ist!), keine letztwillige Verfügung über seine persönliche Erbnachfolge getroffen habe.

Zu Beginn ein Beispiel: Herr A. ist in zweiter Ehe verheiratet und hat aus dieser Ehe ein Kind und aus erster Ehe zwei Kinder. Ferner hat er ein nichteheliches Kind mit Frau D. Wenn nun Herr A. erreichen möchte, dass bei seinem Tode allein seine Ehefrau zur Erbfolge kommt und nicht auch die Kinder, setzt das zwingend voraus, dies in einer der vom BGB vorgeschriebenen Formen letztwillig zu verfügen. Wenn er das unterließe, würde die Ehefrau A. nach den gesetzlichen Erbfolgeregeln nur $\frac{1}{2}$ und seine vier Kinder je $\frac{1}{8}$ erben. Diese fünf Miterben wären zwangsläufig in einer Erbengemeinschaft verbunden, die bis zu der – oft mühsamen – Nachlassauseinandersetzung nur gemeinsam handeln könnte. Leider zerbrechen nicht wenige Familien daran, dass sich über die Nachlassteilung Feindschaft entwickelt.

Welches sind nun die Formen für eine letztwillige Verfügung? Die in der Praxis wichtigste ist das Testament, das man auf zweierlei Weise wirksam errichten kann: Man kann es „eigenhändig“ (also persönlich handschriftlich, nicht mit Schreibmaschine oder PC!) niederschreiben. Am besten überschreibt man es zum Beispiel mit „Mein Testament“ oder „Mein letzter Wille“; zwingend vorgeschrieben ist das aber nicht. Im Text sollte dann so klar und eindeutig wie möglich festgelegt werden, wer (Allein-)Erbe oder welche mehreren Personen mit welchen Anteilen (etwa X. zu $\frac{1}{2}$, Y. zu $\frac{1}{3}$ und Z. zu $\frac{1}{6}$) gemeinschaftlich Erben werden sollen. Weiter unten gehen wir noch darauf ein, welche weiteren Verfügungen neben der Erbfolge im Testament untergebracht werden können und sollten. Der Text des Testaments muss sodann eigenhändig möglichst mit Vor- und Zunamen und unter Orts- und Datumsangabe unterschrieben werden. Die Mitwirkung Dritter, etwa als Zeugen, ist im Regelfall dagegen nicht notwendig.

Die zweite Variante ist das vor einem Notar zu errichtende Testament. Dem Gebührenaufwand dafür stehen die – vor allem in familiär komplizierter gelagerten Fällen – wichtigen Vorteile gegenüber, dass der Notar für klare, rechtssichere und auf die persönlichen Umstände des Testierenden zugeschnittene Formulierung sorgt. Ferner besteht durch die obligatorische amtliche Verwahrung des notariellen Testaments beim zuständigen Amtsgericht Gewähr dafür, dass es im Erbfall auch offengelegt wird und nicht – was bei zu Hause verwahrten eigenhändigen Testamenten nicht ausschließbar ist – von jemandem, dem der Inhalt nicht gefällt, unterdrückt oder gar vernichtet werden kann. Allerdings: Auf speziellen



Antrag wird auch ein eigenhändiges Testament in die amtliche Verwahrung genommen, eine in der Praxis aber relativ wenig genutzte Möglichkeit.

Ehepaaren (und seit 2001 auch gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnern, jedoch nicht unverheirateten heterosexuellen Lebenspartnern!) bietet das Gesetz die Möglichkeit, ihren beiderseitigen letzten Willen in einem „gemeinschaftlichen Testament“ in eigenhändiger oder notarieller Form niederzulegen. Es reicht zur Wirksamkeit aus, wenn ein Ehepartner den Wortlaut niederschreibt und ihn unterzeichnet, während der andere Partner nur Ort und Datum sowie seine eigenhändige Unterschrift hinzufügt. Ein Zusatz, wie zum Beispiel: „Das vorstehende Testament enthält auch meinen letzten Willen“, ist nicht notwendig; aus emotionalen Gründen wird er aber oft angebracht. Ein gemeinschaftliches Testament zwingt die Eheleute nicht zu gleichlautenden Verfügungen; grundsätzlich könnte jeder Partner darin seine eigenen Bestimmungen treffen. In der Praxis bestimmen die Partner aber meistens „wechselbezüglich“ (so bezeichnen wir Juristen Verfügungen, die nur gelten sollen, wenn die entsprechenden des Partners ebenfalls gelten), dass sie sich – in aller Regel – gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und legen darüber hinaus fest, wer Erbe des zuletzt Versterbenden von ihnen werden soll. Dieses Testament – meistens werden die Kinder oder fernere Angehörige eingesetzt – ist unter der Bezeichnung „Berliner Testament“ bekannt geworden. Es wäre vermutlich für unser oben genanntes Ehepaar A. der richtige Weg: Nach dem Tode von Herrn A. erbt Frau A. allein; erst wenn auch sie stirbt, soll der gemeinschaftliche Nachlass an die Kinder fallen, deren Anteile durchaus auch unterschiedlich angesetzt werden könnten. Dabei sollte freilich die Pflichtteilsproblematik berücksichtigt werden. In dem Beispielfall wäre das allerdings so kompliziert, dass es hier unseren Rahmen sprengen würde. Anwaltliche oder notarielle Fachberatung wäre dazu unerlässlich. Das gleiche gilt übrigens auch für die erbschaftsteuerliche Problematik: Würden die Freibeträge am Nachlasswert (z.Zt. für Ehepartner €307.000.- und für Kinder €205.000.-) merkbar überschritten werden, sollten in jedem Falle bei der Abfassung testamentarischer Verfügungen die steuerlichen Auswirkungen bedacht und dazu Rat eingeholt werden.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang noch darauf hinzuweisen, dass man bei der Formulierung eines Testaments deutlich zwischen dem bzw. den Erben – sie sind die Nachfolger des Erblassers in sein gesamtes Netzwerk von vermögensbezogenen Rechten und Pflichten – und den Personen unterscheiden muss, denen nur einzelne Vermögenswerte (zum Beispiel ein Geldbetrag, eine Immobilie, Schmuckstücke, ein Kfz.) als „Vermächtnis“ zukommen sollen, ohne sie im Übrigen in die Erbfolge einzubinden. Oft wird in eigenhändigen Testamenten insoweit unklar verfügt, zum Beispiel: „X soll mein Haus in C, Y meine Wohnung in D und Z mein Wertpapierdepot erhalten“, ohne dass deutlich wird, ob alle oder etwa nur einer als Erbe „Gesamtrechtsnachfolger“ und andere nur „Vermächtnisnehmer“ werden sollen. Fälle dieser Art führen zwangsläufig zu Auslegungsproblemen und häufig zum Streit vor Gericht.



Durch eindeutige Formulierungen im Testament lässt sich das vermeiden. In dem Beispiel wollte der Erblasser X, Y und Z zu Erben zu gleichen Anteilen einsetzen und dazu festlegen, wer welche Gegenstände bei der Nachlassteilung bekommen soll. Er hätte gut daran getan, das auch so niederzuschreiben.

Zur Abrundung sei noch gesagt, dass ein Testament neben Erbeinsetzungen und Vermächtnissen auch Bestimmungen über Vor- und Nacherben, über die Auseinandersetzung des Nachlasses über Auflagen an Erben, über die Anordnung von Testamentsvollstreckung enthalten kann, um nur das Wichtigste zu nennen.

